

71/MT-BR/2023

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 6. Dezember 2023****COM(2023) 234 final**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates

Korruption ist eine grenzüberschreitende Erscheinung. Laut einer konservativen Schätzung beliefen sich die Kosten der Korruption in der EU auf 120 Mrd. EUR. Andere Schätzungen stufen den Schaden durch Korruption als deutlich höher ein und gehen teilweise von einem EU-weiten Schaden in der Höhe von 1 Billion EUR aus.

Die Diskussion über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (142766/EU XXVII.GP) (COM (2023) 234 final) wird daher grundsätzlich begrüßt.

Teile des Richtlinienvorschlags stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis zu der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und

verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt (vgl. Art 4 Abs 2 EUV).

So sieht Art 19 des Richtlinienvorschlags vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, "um sicherzustellen, dass die Vorrechte oder Befreiungen von der Ermittlung und Strafverfolgung, die nationalen Beamten für in dieser Richtlinie genannte Straftaten gewährt werden, durch ein objektives, unparteiisches, wirksames und transparentes Verfahren aufgehoben werden können, das im Voraus auf der Grundlage klarer Kriterien gesetzlich festgelegt und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen wird."

Art 19 und Erwägungsgrund 24 des Richtlinienvorschlags haben insbesondere Bedeutung für die Regelungen zur Aufhebung der Immunität von Mandatarinnen und Mandataren der nationalen Parlamente und der Regionalparlamente. Aufgrund der Betroffenheit der Regionalparlamente vom Richtlinienvorschlag haben sich auch die österreichischen Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten jüngst mit diesem EU-Vorhaben beschäftigt und ihre Bedenken geäußert.

Gemäß Art 58 des österreichischen B-VG genießen die Mitglieder des Bundesrates während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat. Für die Aufhebung der (außerberuflichen) Immunität der Bundesrätinnen und Bundesräte bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Landtages. Ähnliche verfassungsrechtliche Regelungen sind auch aus zahlreichen anderen Mitgliedstaaten bekannt. Aufgrund der historisch gewachsenen Verfassungsstrukturen liegt die Entscheidungshoheit über die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten regelmäßig in der Autonomie der gesetzgebenden Körperschaften.

Wenn der Richtlinienentwurf vorschlägt, dass die Aufhebung durch ein „objektives, unparteiisches, wirksames und transparentes Verfahren“ erfolgen müsse, so entsteht der Eindruck, dass in diese Autonomie der nationalen und regionalen Parlamente eingegriffen werden könnte. Auch eine durch die aktuelle Ratspräsidenschaft überarbeitete Fassung des Richtlinienentwurfs vom 20. Oktober 2023 trägt diesen

Bedenken in Bezug auf Art 19 nicht ausreichend Rechnung.

Eine Kompetenzgrundlage der EU für einen derartigen Eingriff ist nach den bisher vorliegenden Informationen insbesondere im Licht des Art 4 Abs 2 EUV nicht erkennbar. Ebenso sollen aus Sicht der Bundesrätinnen und Bundesräte Regelungen zur Aufhebung der Immunität von Mandatarinnen und Mandataren ausschließlich den nationalen Parlamenten bzw. den regionalen Parlamenten vorbehalten bleiben. Der Richtlinienentwurf wäre daher entsprechend anzupassen.